

Amtsgericht Worms

Vollstreckung Immobilien

Az.: 16 K 4/23

Worms, 28.08.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 07.11.2025	10:00 Uhr	317, Sitzungssaal	Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Worms

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1338/10.000	an den Räumen im Erdgeschoß laut Aufteilungsplan bezeichnet mit 19 A.	11589

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Worms	Flur 8 Flurstück 237/3	Gebäude- und Freifläche Gaustraße 16-18	266
Worms	Flur 8 Flurstück 214/1	Gebäude- und Freifläche Gaustraße 16-18	534

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten befindet sich das zu versteigernde Teileigentum in einem mehrseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebauten Dachgeschoss (insgesamt 21 Einheiten, Baujahr 1983, Nutzfläche dieses Teileigentums insgesamt ca. 159 qm, und Sondernutzungsrechte an fünf PKW-Stellplätzen).

Verkehrswert: 270.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter [versteigerungspool.de](https://www.versteigerungspool.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Kunz
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Kirsch), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig